

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Posscheffkonto Leipzig 28614

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonne und Feiertage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugserhalt bei Schloßholzmann 1 M., durch die Post bezogen vierfachstens 12 M., ohne Auslieferungsgebühr. Alle Postanstalten und Poststellen sowie weitere Postämter und Geschäftsstätten nehmen liegenden Belehrungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder ähnlicher Betriebsstörungen hat der Belehrer keinen Aufschluß auf Lieferung der Zeitung oder Rückzug des Belegspreitzen.



Zertifizierungspreis 10 Pf. für die 6-seitige Ausgabe oder deren Raum. Lohntarif 20 Pf. Postamt 2 M. Bei Werbetreibung und Jahresabonnement entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Zeitungen, die 2-seitige Ausgabe 2,50 M. Auslieferungsgebühr 10 Pf. Auslagenabnahme bis normalerzeit 10 Uhr. Sie die Richtigkeit der durch Fernsprecher übermittelten Ausgaben übernehmen wir ohne Gewissheit. Jeder Beitrag anzuheben ist, wenn der Beitrag durch Strafe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechtes gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Löffig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 241.

Sonntag den 17. Oktober 1920.

79. Jahrgang.

Biehhandel und Kleinhandel mit Inlandsfleisch.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab haben das Reich und der Freistaat Sachsen sämtliche Verordnungen auf dem Gebiete der öffentlichen Bewirtschaftung des Inlandsfleisches und Inlandsfleischs sowie der Fleischversorgung aufgehoben — RGBl. S. 1673 neue Sachsische Staatszeitung Nr. 232 vom 7. Oktober d. J. — Aufgehoben sind insbesondere auch die Vorschriften über Hausschlachtungen, Viehauflaufscheinungen, Viehlisten und die Zusammenlegung der Schlachtungen.

Zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Auhebung der Zwangswirtschaft hat jedoch das Reich mit Verordnung vom 19. September d. J. neue Vorschriften über den Biehhandel und den Kleinhandel mit Fleisch erlassen (RGBl. S. 1675), während die Sachsische Ausführungsbestimmungen hierzu unterm 6. Oktober d. J. vom Wirtschaftsministerium in der Nummer der Staatszeitung vom 7. Oktober bekannt gegeben worden sind.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnungen, die zur Einsichtnahme bei den Gemeindebehörden ausliegen, sind folgende:

A. Biehhandel.

- Der Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig Bieh zum Weiterverkauf ankaufst oder wer gewerbsmäßig für anders Bieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Biehkommissionär).
- Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Bieh unmittelbar beim Schlächter ankaufen.
- Die Erlaubnis wird auf Antrag nur solchen Personen erteilt, die die Mitgliedschaft einer der Sachsischen Bieh- und Fleischhandelsgenossenschaft m. b. D. in Dresden angehörigen Körperschaften nachweisen. Zuständig zur Erlaubniserteilung ist die Kreishauptmannschaft. Außer dieser Erlaubnis ist der Besitz der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Ausweise (Legitimationskarte oder Wandergewerbeschrein) erforderlich.
- Der vom Reich angeordnete Schlüsselcheinzwang (§ 6 der Reichsverordnung) ist für Sachen auch auf Tiere bis zu 25 kg Lebendgewicht sowie auf Rinder im Alter unter 3 Monaten und Schafe ausgedehnt worden.
- Über die abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte sind Bücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen.
- Für die Schlüsselcheine sind ebenfalls Muster vorgeschrieben. Vordrucke zu diesen und den Nachweisbüchern werden voraussichtlich durch Vermittlung der Bieh- und Fleischhandelsgenossenschaft erhältlich sein. Bis 31. Oktober d. J. dürfen außerdem die vom Biehhändlersverband herausgegebenen Schlüsselcheine verwendet werden.
- Das bisher dem Biehhändlersverband zu übersendende Stück des Schlüsselcheines ist bis auf weiteres vom Käufer dem Landespreisamt in Dresden zu übersenden.
- Die Preisbestimmung für Schlachtfleisch darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Nach Schlachtwieght darf sie nur bei Notenschlachtungen sowie noch dort erfolgen, wo Vorfahrten getroffen sind, daß die Festsetzung des Gewichts durch einen vereidigten Wäger erfolgt.

B. Kleinhandel mit Fleisch.

- Wer gewerbsmäßig Fleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt.
- Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Zuständig zur Erlaubniserteilung ist in Städten mit res. Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die Reichsregierung lädt erklären, daß sie auf den Zusammensetzung der Niedergutmachungskonferenz unter Einzugsleitung Deutschlands als gleichberechtigtem Partner beteiligt sein will.

* Um die Reichsregierung ist eine deutsch-nationale Anfrage gestellt worden, warum die Berliner Hotels, in denen Ententeoffiziere wohnen, 20 % höhren mehr erhalten.

* Die politische Regierung hat ein Weißbuch über Oberstufen herausgebracht, dessen Inhalt von der Reichsregierung für gefährlich erklärt wird.

* In österreichisch-österreichischer Weise sind in das kärntner Abstimmungsgebiet österreichische Truppen eingedrungen.

* Der Volksbundsrat fordert in einer Note an Paderborn die sofortige Rückführung Vilnas durch die Polen.

* Die englischen Bergarbeiter haben beschlossen, den allgemeinen Ausstand zu beginnen.

Die Reichsluftfahrtsteuer.

Begutachtung durch die Landesregierungen.

Das Reichsfinanzministerium hat über die neue Luftfahrtsteuer Bestimmungen ausgearbeitet, die in den letzten Tagen den einzelnen Landesregierungen zur Begutachtung und Rückübertragung mitgeteilt wurden. Der Entwurf besagt, daß der Vergnügungssteuer folgende Veranstaltungen unterliegen: Theatervorstellungen, Varietés, Spezialitäten- und Burleskvorstellungen, Vorführungen der Tanzkunst, Vorstellungen in Marionetten- und Puppentheatern, Vorführungen aberwitziger Tiere, ferner Vorführungen besonde-

reiner Bildvorfälle, also Kinos, dann Volksfestveranstaltungen (Karneval, Schiffschaufeln, Schles- und Württemberg u. a.), Rundfahrten in Pferde- und Kraftwagen, Luftfahrt und Flugzeugen, ferner Konzerte, musikalische Darbietungen, Vorlese, Vorlesungen und Declamationen, sportliche Vorführungen, Tanzfestveranstaltungen und Karnevalsfesten, kostümistische, Kabarettvorstellungen, sogenannte 5-Uhr-Theater, Ausstellungen, ferner Schauspielungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Sehenswürdigkeiten und Lustbarkeiten aller Art.

Frei von der Steuer sind Veranstaltungen, die von Einzelpersonen in privaten Wohnräumen ohne Entgegnungnahme von Entgelt stattfinden, und wo auch nicht Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als Privatwohnungen.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in der Form der Kartenssteuer, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird und zweitens in der Form der Bauhaußsteuer in allen übrigen Fällen. Die Kartenssteuer beträgt bei einem Eintritt von 10 bis 25 Pfennig 2 Pfennig und steigt stufenweise, so daß sie bei einem Eintrittspreis von 20 Mark 3 bis 5,80 Mark je nach Art der Veranstaltung ausmacht, bei höherem Eintrittspreis für jede angelaufene Mark mehr um 20 bis 25 Pfennig erhöhte Steuer. Diese Sätze gelten als Mindestsätze und können durch Gemeindebeschuß bis zu 50 % erhöht werden. Die Bauhaußsteuer wird nach der Größe des Raumes, in dem die Veranstaltung stattfindet, erhoben. Für die Feststellung der Raumgröße ist der Flächeninhalt einschließlich der Ränge, Logen, Galerien usw. maßgebend.

Kommunistische Umsturzpläne.

Die Berliner Oberleitung.

Die Münchener Polizeidirektion hatte vor einigen Tagen aus Berlin gesammelten 17-jährigen Propagandakurier der Kommunistischen Partei Karl Thoma verbreitet. Dies hat sich herausgestellt, daß dabei umfangreiches zum Teil in Geheimdruck gehaltene kommunistische Schriftenmaterial gefunden wurde, welches zahlreiche Ausschüsse über die militärisch organisierten Truppenverbände der Kommunistischen Partei mit der Oberleitung in Berlin gibt. Auch für Bayern ist in München ein ehemaliger Offizier als eigener militärischer Verteidiger aufgestellt, der bereits ernannt ist. Durch die Verhaftung Thomas sind der Polizei Pläne in die Hände gefallen über das Vorgehen der kommunistischen militärischen Verbände im Falle der Errichtung einer Räterepublik durch Territorialisierung des Reichs- und Polizeiwehrs, Entmilitarisierung und Unschädlichmachung der Offiziere und Angehörigen. In einem der beschlagnahmten Schriften wird festgestellt, daß auf Anregung der dritten Internationale künftig mit der linken U. S. S. R. zusammengearbeitet werde. Gegen Thoma und mehrere andere Kommunisten ist das Hochverratsverfahren beim Münchener Volksgericht bereits anhängig gemacht worden.

Der Kohlenstreik in England droht.

Kein Einlenken der Arbeiter.

Die seit Monaten hinausgesetzte Krise scheint nunmehr doch zur Entladung zu kommen. Nach dem augenblicklichen Stand wird die Wahrscheinlichkeit, den allgemeinen Streik der Bergarbeiter noch vermeiden zu können, ganz gering.